

Rahmenvereinbarung der exali GmbH

In Ergänzung der dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen gilt Folgendes:

Soweit die Regelungen dieser Besonderen Bedingungen im Widerspruch zu den diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen stehen, finden die Regelungen der „Consulting-Haftpflicht VSH-Bedingungen“ und „Consulting-Haftpflicht BHV-Bedingungen“ keine Anwendung.

I. Allgemein

1. Online-Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch die exali GmbH betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages auf den allgemein gültigen Tarif der Hiscox umgestellt. Die derzeit vereinbarten Konditionen können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an die exali GmbH gebundenes Sonderkonzept handelt.

2. Verbesserungen der Bedingungen

Werden während eines Versicherungsjahres prämieneutrale Bedingungsverbesserungen durch die exali GmbH vereinbart, finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung. Die Dokumentierung erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

3. Startup-Unternehmen und Existenzgründer (gilt für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und die Leistungserweiterungen)

Im ausgewiesenen Beitrag ist ein Nachlass von 40 % berücksichtigt. Dieser Nachlass entfällt automatisch nach Ablauf des 2. Versicherungsjahres.

Definition Startup-Unternehmen und Existenzgründer:

- Unternehmen, bei denen die Firmengründung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.
- Selbständige und Freiberufler, deren Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

4. Jährliche Änderungsanzeige (Jahresmeldung)

Die fristgerechte Beantwortung des Online-Prämienregulierungsfragebogens von exali.de gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

5. exali Online-Antrag / Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Im Falle des Vertragsabschlusses über den exali.de-Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

II. Versicherungsumfang

1. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für versicherte Tätigkeiten, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden. Dies gilt auch für

- Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Nichterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht;
- Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzugs, wobei ein Verzögerungsschaden nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen darf;
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Schlechterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht;
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und
- Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.

2. Management auf Zeit

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für die Tätigkeit Management auf Zeit (Interimsmanagement). Management auf Zeit ist das Treffen von Entscheidungen an Stelle des Auftraggebers.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit als bestelltes, stellvertretendes oder faktisches Mitglied der Leitungsorgane (z.B. Vorstand, Geschäftsführung) und der Kontrollorgane (z.B. Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat).

3. Weitere versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchführung von Schulungen, Veröffentlichungen sowie die Tätigkeit als Gutachter, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeitsbereichen stehen.

4. Tätigkeit als IT- und Telekommunikationsunternehmen

Sofern sich der Jahresumsatz in diesem Bereich auf **maximal 100.000,00 €** beläuft, besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen folgender Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens:

- Handel mit Soft- und Hardware;
- Modifizierung und Implementierung von Software;
- Beratung, Schulung, Analyse;
- Internet-Providing-Dienste;
- Webdesign und Webpflege;
- Betrieb von Rechenzentren;
- Datenerfassung und Datenbearbeitung;
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken.

Dies gilt auch für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

Für die Tätigkeiten als IT- und Telekommunikationsunternehmen wird in Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.

5. Tätigkeit als Medienagentur

Sofern sich der Jahresumsatz in diesem Bereich auf **maximal 100.000,00 €** beläuft, ist die erlaubte berufliche Tätigkeit als Medienagentur, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer und Web-Designer vom Versicherungsschutz umfasst.

Für die Tätigkeiten als Medienagentur wird in Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Drucker;
- Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden.

6. Mitversicherte Personen / Tochtergesellschaften / Niederlassungen

6.1 Mitversicherte Personen sind

- die Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- angestellte Mitarbeiter, Volontäre und Praktikanten des Versicherungsnehmers,
- freie Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, soweit diese in seinem Namen und Auftrag tätig werden, und
- in den Betrieb eingegliederte Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen.

6.2 Tochtergesellschaften / Niederlassungen / Zweigstellen

Als mitversicherte Person gelten auch Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Zweigstellen im Inland, sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums ohne deren namentliche Nennung im Versicherungsschein. Die Ziffer II, 16. der vereinbarten Consulting-Haftpflicht Bedingungen findet insoweit keine Anwendung.

7. Risikoausschlüsse

7.1 Wissentliche Pflichtverletzung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachefeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

7.2 Prognosen

Ziffer II, 5. der Consulting-Haftpflicht VSH-Bedingungen wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine.

7.3 Voranschläge

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen der Überschreitung von Voranschlägen.

8. Versicherter Zeitraum

Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachmeldefrist).

III. Leistungserweiterungen

1. Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers / Return of Project Costs (soweit vereinbart)

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen durch den Versicherungsnehmer beruht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Aufträge / Projekte, die nach Versicherungsbeginn bzw. nach Einschluss dieser Leistungserweiterung abgeschlossen wurden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn unterzeichnete / abgeschlossene Aufträge / Projektverträge besteht nicht.

Hierfür besteht eine Entschädigungsgrenze von **100.000,00 € je Versicherungsfall** und ein Selbstbehalt von 10 % der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers ist die erstmalige Erklärung des Rücktritts durch den Auftraggeber in Textform.

2. Management auf Zeit – D&O für die Tätigkeit als Interimsmanager (soweit vereinbart)

Soweit die Tätigkeit Management auf Zeit eine organschaftliche Tätigkeit ist, besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche in diesem Zusammenhang. Für Ansprüche wegen organschaftlicher Tätigkeiten gilt eine Entschädigungsgrenze von **100.000,00 € je Versicherungsfall**.

Ziffer II, 12. der Consulting-Haftpflicht VSH-Bedingungen findet insoweit keine Anwendung.

3. Mergers & Acquisitions (soweit vereinbart)

Versicherungsschutz besteht auch für die Beratung, Vermittlung, Strukturierung und Steuerung von Prozessen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung bei

- Käufen und Verkäufen von Unternehmen und Unternehmensteilen,
- der Unternehmensnachfolge,
- der Ermittlung des Kapitalbedarfs, der Entwicklung von Finanzierungskonzepten und der Kapitalbeschaffung.

In diesem Zusammenhang besteht auch Versicherungsschutz für die Bewertung und Analyse von Unternehmen und Unternehmensteilen.

Die Risikoausschlüsse gemäß Ziffer II, 6. sowie II, 7. der Consulting Haftpflicht VSH-Bedingungen finden insoweit keine Anwendung.

Zusätzliche Risikoausschlüsse

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird kein Versicherungsschutz gewährt für Ansprüche

- wegen des Nichteintreffens von in Aussicht gestellten wirtschaftlichen Entwicklungen;
- wegen unrichtigem oder unvollständigem Prospektinhalt;
- wegen Rechts- oder Steuerberatung;
- die daraus resultieren, dass die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Daten oder Informationen unrichtig oder unvollständig sind.